Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Festungs-Reglement für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Festungsreglement für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli d. J., die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Bauravonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend, werden nachstehend diejenigen Bestimmungen des Festungsreglements, welche Abweichungen von der Landesgesetzgebung oder sonst Vorschriften enthalten, deren Kenntniß für das Publikum nöthig oder von Interesse ist, sowie das Rayonregulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

I. Auszug aus dem Festungsreglement.

Entwurf eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation des Festungspersonals und der Besatzung.

§. 6.

Kenntniß der Festung und ihrer Mittel, sowie der Umgegend.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit aller bombenfesten und feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benutzenden Räume in der Stadt hat die Geniedirektion Verzeichnisse zu

führen, und sie ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntnisse zu verschaffen. Solche Besichtigungen müssen im Frieden den Eigenthümern durch die Civilautorität bekannt gemacht werden, um jeder Klage wegen Verletzung des Hausrechtes vorzubeugen. Die Civilbehörde kann an dieser Besichtigung theilnehmen.

IV. Kapitel.

Besatzung.

§. 43.

Uebungen und Ausrücken der Truppen.

Zur Erlangung von Lokalkenntnissen für die Truppentheile der Besatzung ist das Festungsgouvernement berechtigt, mit Schonung landwirthschaftlicher Interessen, der Gebäude, Einfriedungen u. dgl. die Truppen in allen von der Festung ausgehenden Richtungen auf eine Entfernung von zwei Stunden manövriren, und dabei für den Angriff und die Vertheidigung Dörfer, Gehöfte, Defileen aller Art und Waldungen besetzen zu lassen. Von solchen Manövern wird das Festungsgouvernement die Territorialbehörde vorher bei Zeiten in Kenntniß setzen.

Jeder Schaden, welcher dadurch herbeigeführt wird, fällt dem betreffenden Truppenbefehlshaber zur Last, und das Festungsgouvernement hat dann Sorge zu tragen, daß der Schadenersatz durch eine aus Militär- und Civilpersonen von Seiten des Festungsgouvernements und der Territorialbehörde zu ernennende Kommission ermittelt werde, und ohne Zeitverlust an die Betheiligten erfolge.

Bei solchen Uebungen dürfen die Truppen niemals durch Einquartierung oder Verköstigung den Einwohnern zur Last fallen.

V. Kapitel.

Bürgerbewaffnung und nicht zur Besatzung gehörige Truppen.

§. 47.

Verhältniß der Bürgerbewaffnung, Gendarmerie und Feuerwehr.

In den Bundesfestungen haben keine Nationalgarden, Bürgerwehren oder dergleichen zu bestehen.

Schützengilden dürfen daselbst nur mit besonderer Bewilligung des Festungsgouvernements sich bilden, und können von diesem jederzeit aufgelöst werden.

Ebenso können Feuerwehren in der Bundesfestung nur mit besonderer, stets widerruflicher Genehmigung des Festungsgouvernements bestehen, endlich sind in der Bundesfestung die Gendarmerie auf die polizeilichen, die Zoll- und Steuerwachen auf die finanziellen Zwecke dieses Institutes beschränkt. Alle genannten Institute stehen in Bezug auf militärische Anordnungen unter den Befehlen des Festungsgouvernements.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

48.

Verhältnisse der nicht zur Besatzung gehörenden Truppen.

Ohne Wissen und Willen des Festungsgouverneurs und des Festungskommandanten können in der Festung und ihrem Rayon weder Zusammenziehungen von Truppen, Rekruten und Beurlaubten, welche nicht zur Besatzung gehören, noch Durchmärsche von Bundestruppen und Alliirten stattfinden.

Durchmärsche größerer Corps werden zwischen dem Festungsgouvernement und den Befehlshabern derselben vorher genau regulirt.

Die Führer kleiner Abtheilungen, Kommandos und Transporte, vom Regimentskommandeur abwärts, sind für die Zeit und in Bezug auf den Durchmarsch den Befehlen des Gouvernements untergeben.

(Für Rastatt.)

Zum Behuf der durch Landesinteressen herbeigeführten Truppenbewegungen durch den Rayon von Rastatt und auf der Eisenbahn genügt — so lange der Belagerungszustand noch nicht verkündet ist — für die Truppen der Territorialregierung eine vorherige Anzeige an das Festungsgouvernement, wogegen ein Durchmarsch durch die Festung der obigen allgemeinen Bestimmung unterliegt.

VI. Kapitel.

Disziplin und Rechtspflege.

§. 51.

Verfahren in strafrechtlichen Sachen.

Dem Festungsgouvernement muß von jedem Verbrechen, dessen eine Militärperson angeschuldigt wird, dienstliche Anzeige gemacht werden. Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disciplinarstrafe eintritt, sondern eine strafrechtliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein militärisches oder gemeines Verbrechen betreffen.

Es sind hier folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) Wenn die Inculpaten von einem und demselben Bundeskontingente sind, geschieht die Anzeige bei dem Festungsgouvernement durch die Befehlshaber des Kontingentes. Die Einleitung der Untersuchung aber geht von den letzteren aus und erfolgt die Untersuchung und das Erkenntniß nach den vaterländischen Gesetzen des Kontingentes. Das Erkenntniß, sowie seine Vollziehung sind dem Festungsgouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem solchen strafrechtlichen Falle Individuen verschiedener Kontingente theilhaftig oder darin verwickelt, so ordnet das Festungsgouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach

a. ein von dem Festungsgouvernement ernannter Auditeur,

b. die von den Befehlshabern der Kontingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Offiziere als Beisitzer.

Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun. Sobald die Akten geschlossen sind, wird bei jedem Kontingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt. Von dem gefällten Erkenntnisse und seiner Vollziehung wird dem Festungsgouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn ein solcher strafrechtlicher Fall auf den Garnisons- oder Wach-Dienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungsgouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Offizier des Kontingentes, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Untersuchungskommission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

4) Gegen Individuen, welche keinen mit Jurisdiktions- oder Disciplinar-Gewalt ausgerüsteten Vorgesetzten in der Festung haben, ordnet das Festungsgouvernement die etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen an. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungsakten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

5) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civil- gegen in der Festung anwesende Militär-Personen sind, insofern sie nicht Disciplinarsachen betreffen, bei dem Kontingentsbefehlshaber oder unmittelbar bei dem Festungsgouvernement anzubringen, und gelangen von diesem an die betreffenden Kontingentsbefehlshaber zur weiteren Veranlassung, oder nach Umständen mit den Untersuchungsakten an den Befehlshaber der nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

6) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militär- gegen Civil-Personen gehen auf dem Dienstwege durch das Festungsgouvernement an die zuständige Territorialbehörde.

7) Wenn Einwohner der Stadt oder andere bürgerliche Personen mit Militärpersonen in eine Untersuchungssache verwickelt sind, so kommt im Friedensstande Untersuchung und Aburtheilung der bürgerlichen Personen den zuständigen Civilbehörden, die der Militärpersonen den Militärbehörden zu, insofern die Landesgesetze der betheiligten Militärpersonen nicht eine Aenderung hierin vorschreiben. Beiderlei Behörden unterstützen einander im Laufe der Untersuchung, soweit es der Untersuchungszweck erfordert, durch gegenseitige Aktenmittheilung, und nach der Urtheilsfällung stellen sie sich einander ihre Erkenntnisse zu, die von der Militärbehörde zur Kenntniß des Festungsgouvernements zu bringen sind.

8) Zeugenvorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civilgerichte, sowie umgekehrt Vorladungen von Civilpersonen vor Militärgerichte sind nur insofern zulässig, als die Gesetze desjenigen Staates, welchem die vorgeladenen Personen angehören, dieß gestatten. Vorladungen von Militärpersonen müssen immer im Wege der Requisition durch die Militärbehörden erfolgen.

Insofern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und die erhobenen Akten dem Civilgerichte mitzutheilen.

9) Todesurtheile sind ohne vorherige Anzeige von Zeit und Ort bei dem Gouvernement innerhalb der Festung und ihres strategischen Rayons sowohl an Militär- als an Civil-Personen nicht zu vollstrecken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 52.

Verfahren in Civilrechtssachen.

Die betreffenden Landesgesetze bestimmen, inwiefern die Civilrechts-Sachen der Militärpersonen vor das Forum der Militärgerichte sowohl zur Instruktion der Sache als zur Entscheidung und Vollziehung des Urtheils gehören. Das Festungsgouvernement hat in Fällen dieser Art sich nach den Landesgesetzen jedes Staates und Kontingentes zu richten, und die an dasselbe gelangenden Anträge demgemäß zu beantworten.

Auch in Rücksicht der Civilrechts-Sachen gilt das, was über Vorladungen im vorigen Paragraphen, Ziffer 8, gesagt wurde.

VII. Kapitel.

Polizei und verschiedene Rechtsverhältnisse der Bundesfestung, Besatzung, Territorialbehörde und Privaten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Verhältniß des Festungsgouvernements zu der Polizeigewalt im Allgemeinen.

Die Aufsicht und Mitwirkung des Festungsgouvernements über die Ortspolizei erstreckt sich in Friedenszeiten insbesondere auf die Anordnungen und Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes und für die Regulirung des Verkehres in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse der Truppen nöthig und nützlich sind.

Bei Berathungen und Verhandlungen über Polizeigegenstände, welche die Sicherheit und sonstige Militärverhältnisse betreffen, sind in Friedenszeit zu den Gouvernementskonferenzen die von der Territorialregierung (resp. Territorialregierungen) bestellten Civilkommissäre zuzuziehen.

Es wird erwartet, daß von beiden Seiten ein einverständliches Zusammenwirken gesucht und erhalten werde, namentlich wird das Festungsgouvernement der betreffenden Civilbehörde auf ihr Ersuchen Hülfe und Beistand leisten.

Sollte das Festungsgouvernement für nöthige Verordnungen und Vorkehrungen keine bereitwillige Unterstützung finden, so bleibt dasselbe zur Ausführung dringender, die Abhülfe oder Verhütung nachtheiliger Ereignisse bezweckender Maßregeln berechtigt.

Das Gouvernement hat aber bei motivirter Einsprache der Civilkommissäre alsbald eine Entscheidung hoher Bundesversammlung nachzusuchen.

Die Aufstellung von Konsuln in deutschen Bundesfestungen ist unzulässig.

§. 54.

Bekanntmachungen und Bestrafungen.

Verfügungen und Anordnungen des Festungsgouvernements in Polizeigegenständen, welche in Friedenszeit der Regel nach nur auf Militärverhältnisse Bezug haben können, werden den Ein-

wohnern durch die Civilbehörde bekannt gemacht, dagegen hat das Festungsgouvernement gleichfalls die Befugniß, Verfügungen und Anordnungen durch Maueranschlag oder Einrückung in öffentliche Blätter zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Polizeiliche Verfügungen der Civilbehörden, deren Inhalt von Interesse für die Besatzung ist, werden vor der Bekanntmachung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt; betreffen sie insbesondere aber die allgemeine Sicherheit und Ordnung, so dürfen sie ohne Zustimmung des Festungsgouvernements weder erlassen noch abgeändert oder erneuert werden.

Der Besatzung werden solche Verfügungen durch die Befehlshaber zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Bestrafung von Polizeiübertretungen der Militärpersonen richtet sich nach den bei den einzelnen Kontingenten geltenden Vorschriften und Jurisdictions-Verhältnissen.

2. Sicherheitspolizei.

§. 55.

Aufsicht über fremde und über verdächtige Personen.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, von allen Wahrnehmungen, welche auf die Sicherheit der Festung von Einfluß sein können, dem Festungsgouvernement schleunige Mittheilung zu machen, namentlich hat die städische Polizei täglich an das Festungsgouvernement einen Bericht über die ankommenden und durchreisenden Fremden zu übergeben, worin insbesondere Nachricht über alle genau zu überwachenden unbekannten oder verdächtigen Personen ertheilt wird.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, verdächtige oder durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gebende Personen unter direkte Aufsicht zu stellen, auch nach Umständen deren Arretirung (m. s. §. 58) und, wenn sie nicht mit Heimathsrecht dort angesessen sind, ihre Entfernung aus der Festung zu verfügen, von welcher letzteren Verfügung die Territorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen sein wird.

Wenn die Polizei landesübliche allgemeine Visitationen und Streifen zur Aufgreifung von Vagabunden vorzunehmen gedenkt, wird sie sich vorher darüber mit dem Festungsgouvernement ins Einvernehmen setzen, damit von dieser Seite zur vollkommenen Erreichung des Zweckes gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Das Festungsgouvernement kann in dringenden Fällen dergleichen Visitationen und Streifen innerhalb des Festungsrayons verlangen.

§. 56.

Maßregeln bei öffentlichen Festen und Versammlungen.

Von allen Aufzügen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Ortspolizei dem Festungsgouvernement zum Voraus Anzeige machen und vor erfolgter Anzeige darf zu allen Veranstaltungen, die überhaupt einer Erlaubniß der Polizei bedürfen, diese nicht ertheilt werden. Gleicherweise werden alle Vorfälle, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Bedeutung sind, sobald sie zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde kommen, dem Festungsgouvernement angezeigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu allen öffentlichen, außergewöhnlichen Schaubelustigungen wird die Polizeibehörde den Unternehmern die Erlaubniß nicht ertheilen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Festungsgouvernements versichert zu haben.

Bei Ankündigungen darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Festungsgouvernements keine Trommel oder sonstiges Signalinstrument gebraucht werden.

§. 57.

Verfahren bei Störung der öffentlichen Ordnung.

Bei entstehenden Aufläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind alle wachhabenden Offiziere, Ronden, Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen dem Festungsgouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Gouvernement verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civilbehörden, sowie die Gendarmerie und die Polizeioffizianten an die Befehle der obersten Festungsbehörde gewiesen. Dem Militär ist aber ausdrücklich zur Pflicht zu machen, nur mit Mäßigung und unter Anwendung der gelindesten Mittel einzuschreiten, und nur im Nothfalle Gewalt zu gebrauchen, wobei immer der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civilbeamten, in so fern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat.

Der Civilbehörde muß, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Beistand geleistet, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderem Belang und wo nicht Militärpersonen mit verflochten sind, die Beilegung der Sache den Polizeioffizianten oder Gendarmen überlassen werden.

In außerordentlichen Fällen steht dem Festungsgouvernement die Befugniß zu, den Punkt 3 des §. 88, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, auch im Frieden zur Anwendung zu bringen.

§. 58.

Verfahren bei Arretirungen.

Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen, und sind die Arrestanten stets mit Anstand zu behandeln, so lange sie nicht durch offenbare gewaltsame Widersetzlichkeit den Anspruch auf Schonung verlieren.

1) Civilpersonen, welche wegen Exzesses von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den kompetenten Civilbehörden überliefert. Fand indessen die Arretirung zur Nachtzeit statt, so geschieht die Auslieferung erst am nächsten Morgen.

Ist der Exzeß, welcher die Arretirung einer Civilperson durch Wachen oder Patrouillen veranlaßte, von Bedeutung, so kann, wenn auch die Arretirung am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten

der Civilbehörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung in den ersten vierundzwanzig Stunden erfolgen. Sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendigt sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civilbehörden. Die nach §. 55 stattfindenden Arretirungen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

2) Zur Arretirung einzelner Militärpersonen vom Oberfeldwebel abwärts, welche Exzesse begehen, sind die Gendarmen der Territorialregierung, sowie die Civil-Polizeibehörden berechtigt, insofern augenblicklich keine Militärassistenz möglich ist, und sind die Arrestanten der nächsten Wache zur weiteren Verfügung zu überliefern. Ohne dringende Nothwendigkeit aber werden die Civilbehörden dergleichen direkte Berührungen der Polizei mit dem Militär zu vermeiden suchen.

3) Gegen Offiziere darf die Gendarmerie von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Offiziersstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur wenn ein Offizier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, Gewalt zu gebrauchen, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 59.

Verfahren bei Vergehen von Civilpersonen gegen das Militär, und umgekehrt.

Wenn Civilpersonen eines Vergehens gegen Posten und Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so hat die Civilbehörde dem Festungsgouvernement von dem Ergebnisse der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß zu geben.

Bei Vergehungen von Militärpersonen gegen Civilpersonen und Civilbeamte hat gleichfalls das Festungsgouvernement die Territorialbehörden von dem Resultate der Untersuchung und respektive der verfügten Bestrafung zu unterrichten.

3. Beschützung des Festungs-, öffentlichen und Privateigenthums.

§. 60.

Allgemeine Maßregeln.

Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums, die Verhütung von Schaden an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen der Festung betreffen, hat das Festungsgouvernement den Civilbehörden zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen, und deßhalb, sowie auch zur Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen und zur Vergütung des Schadens deren kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Umgekehrten Falles hat das Festungsgouvernement ein gleiches Benehmen gegen die Civilbehörde eintreten zu lassen.

4. Feuerpolizei.

§. 62.

Löschanstalten.

Die Anstalten zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten werden zwischen dem Festungsgouvernement und den oberen Territorialbehörden durch eine specielle Uebereinkunft

regulirt. Da die Löschung des Feuers bei städtischen Gebäuden nach der in jeder Stadt bestehenden Feuerordnung Sache der Bürger ist, so besetzt das ausrückende Militär nur die nach der Lokalität bestimmten Wachen und Posten, leistet jedoch auf Verlangen nöthigenfalls durch kommandirte Mannschaften bei dem Löschen und Retten Hülfe.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, so wie deren zeitweise Revision in Gegenwart eines Militärabgeordneten zu verlangen, und verbesserte Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. Die von den städtischen Behörden bezweckten Abänderungen sind vor deren Ausführung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 63.

Schußrayon.

Innerhalb der Festung, ihrer Werke und innerhalb 300 Schritte oder 120 rheinländische Klafter von dem Kamme des bedeckten Weges der Hauptbefestigung und der detachirten Werke, sowie von der Kehle der letzteren ist alles Schießen untersagt. Dasselbe gilt für einzeln stehende Pulvermagazine.

Das Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des Festungs-Baurayons bedarf einer besonderen Erlaubniß des Festungsgouvernements.

5. Bau- und Wege-Polizei.

§. 64.

Bauausführungen.

Ueber die innerhalb und außerhalb der Festung neu auszuführenden oder zu verändernden Bauten, sie mögen sich auf Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Dämme, Gruben, Gräben, Kanäle, Wasserleitungen oder dergleichen die Erdoberfläche verändernden Anlagen beziehen, schreibt das diesem Reglement beigefügte Baurayon-Regulativ das Geeignete vor.

§. 66.

Terrainveränderungen im strategischen Rayon.

Für jede Bundesfestung ist der strategische Rayon im ungefähren Abstande einer Meile von der Hauptumfassung mit Berücksichtigung taktisch wichtiger Punkte, welchen hierbei der gebührende Einfluß einzuräumen ist, zu ermitteln, festzustellen und in einem Plane zu verzeichnen. Unter Umständen kann der Abstand der Grenze desselben von der Hauptumfassung nach Maßgabe bestehender Verhältnisse bis auf zwei Meilen ausgedehnt werden.

Wenn innerhalb dieses Rayons von der Landesregierung, von Gemeinden oder Privatpersonen Terrainveränderungen von einiger Bedeutung vorgenommen werden sollen, welche geeignet sind, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zu schwächen, oder dem Feinde bei der Einschließung des Platzes

Vortheile zu gewähren, so sind diese Veränderungen vor ihrer Ausführung dem Festungsgouvernement anzuzeigen, welches, wenn es dieselben nicht unbedenklich findet, durch sofortige unmittelbare Verhandlung mit der Territorialregierung oder durch Berichtserstattung an die Militärkommission darauf hinzuwirken hat, daß das Interesse der Festung gewahrt, jedoch auch dem Interesse der Landesregierung, der Gemeinden oder Privatpersonen Befriedigung zu Theil werde.

Zu den gedachten Terrainveränderungen sind insbesondere zu rechnen die Anlagen von chaussirten Wegen, von Eisenbahnen, Brücken, Fähren, Kanälen, Dämmen, die Korrektion von Flüssen, die Austrocknung von Flußarmen, Brüchen und Wiesengründen, die Ausrottung von Wäldern ꝛc.

6. Gesundheitspolizei.

§. 67.

Maßregeln zur Verhütung von Krankheiten.

Das Festungsgouvernement ist in Allem, was für den Gesundheitszustand der Besatzung von Interesse ist, insbesondere auch in Bezug auf Reinlichkeit in der Stadt und in Bezug auf Entfernung aller der Gesundheit nachtheiligen Dinge befugt, etwaige Uebelstände bei den Territorial- und städtischen Behörden zur Sprache zu bringen, sowie diese Behörden ihrerseits dem Festungsgouvernement Vorschläge und Anträge zu machen berechtigt sind, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen wird, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

Es dürfen daher in der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militäreigenthums keine solche Etablissements angelegt oder Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstung oder sonstiger Einwirkung Nachtheil für den Gesundheitszustand der Besatzung zu besorgen ist.

Wenn in der Stadt oder in der Umgegend sich eine epidemische oder kontagiöse Krankheit zeigt, haben die städtischen Polizeibehörden sogleich das Festungsgouvernement davon zu benachrichtigen, sowie dieses die Polizeibehörden benachrichtigen wird, wenn bei der Besatzung ein solches Uebel ausbrechen sollte. Es müssen in gemeinschaftlicher Berathung der Civil- und Militär-Sanitätsbehörden die zweckmäßigsten Maßregeln dagegen angeordnet werden, wobei das Festungsgouvernement, so weit es die Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit der Besatzung gilt, stets die Entscheidung behält.

7. Gewerbspolizei

§. 68.

Aufsicht über die Lebensmittel.

Die Aufsicht über die Viktualienmärkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob. Dem Festungsgouvernement wird die Taxe von Brod und Fleisch, wenn eine solche überhaupt besteht, wöchentlich eingereicht, und es ist ermächtigt, sich jederzeit über die Art der Festsetzung dieser Taxen Aufklärung geben zu lassen.

Die Marketender und Viktualienhändler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht. Das Festungsgouvernement hat streng darauf zu halten, daß sie nicht gegen die bestehenden Gesetze an Civilpersonen verkaufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 69.

Aufsicht über den anderweiten Verkehr.

Die Gewerbspolizei selbst bleibt gänzlich der Verwaltung der Territorialbehörde überlassen.

Gegen bestehende Gesetze dürfen Militärprofessionisten bei Betreibung ihres Handwerks auf eigene Rechnung nicht für Civilpersonen arbeiten.

§. 70.

Verhältnisse der Besatzung zu den Zoll- und Steuer-Beamten.

In den Dienst der Zoll- und Steuer-Beamten (Douaniers) haben sich die Truppen der Besatzung auf keine Weise zu mischen, als nur in so fern ihre Unterstützung zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist. Die Beamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden; diese Requisition kann aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wache und nicht auf Exekution gegen die Kontravenienten ausgedehnt werden.

Den Zollbeamten ist es gestattet, Kontravenienten auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, in so weit von dem Festungsgouvernement dieserhalb keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

In Bezug auf die Einfuhr von Militäreffekten und Ausrüstungsgegenständen, sowie auch in Bezug auf die sonstigen Abgabe- und Briefporto-Freiheiten wird auf die in jeder Festung speziell festgestellten Vorschriften verwiesen. Das Festungsgouvernement hat alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um Kontraventionen in diesen Beziehungen zu verhüten.

8. Thorsperre.

§. 71.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Festungsgouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, so weit es die Umstände gestatten, nicht zu übersehen ist.

In Friedenszeit ist zu jeder Stunde der Nacht an den Hauptstraßen-Thoren der Eingang und Ausgang zu gestatten, an den übrigen Thoren aber nur den ordinären und Extraposten, den Eilwägen, den Kourieren und Staffetten, den Beamten und Polizeioffizianten in dringenden Dienstfällen, — den Geistlichen, Notarien und Sanitätspersonen, deren Dienst in der Umgegend der Festung begehrt wird, oder welche von demselben zurückkehren, — imgleichen für die in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

Uebrigens ist es dem Ermessen des Gouvernements überlassen, den Einlaß und Auslaß auch an den Hauptthoren in Rücksicht auf die Lage der Festung und die bestehenden Verhältnisse zu beschränken.

Bei besonderen Veranlassungen steht dem Festungsgouvernement auch in Friedenszeiten die Befugniß zu, nöthigenfalls augenblicklich die Thorsperre zu befehlen; jedoch ist die städtische Polizei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen. (Weiter zu vergleichen §. 88.)

Das Militär darf von Passanten keine Gebühr für die Oeffnung der Thore annehmen.

VIII. Kapitel.

Unterkunft und Verpflegung.

§. 72.

Im Allgemeinen.

Jeder Bundesstaat hat für die Bedürfnisse seiner zur Friedensbesatzung gehörigen Truppen, mithin auch für den Sold, die Bekleidung, Verpflegung, Verabreichung von Holz, Licht und Stroh für die Unterkunft, wenn nicht ausnahmsweise die Benutzung von Bundesgebäuden gestattet wird (m. vergl. §§. 29, 40), sowie für die Anschaffung und die Unterhaltung der Kasern- und Hospital-Utensilien selbst zu sorgen.

Kein Offizier, Militärbeamter oder Soldat kann ohne Autorisation des Festungsgouvernements Naturalquartier verlangen, und dieses hat streng darauf zu halten, daß solche Autorisationen in keiner Weise gemißbraucht werden, und daß jede Naturaleinquartierung nur so lange dauere, als es die Umstände nothwendig machen, überhaupt in Friedenszeit so selten als möglich stattfinde.

Bei besonderen Veranlassungen jedoch, bei Verstärkung der Besatzung, bei Ablösung einzelner Truppenabtheilungen, oder bei nöthiger Reparatur der Kasernen ist das Militär befugt, Naturalquartier zu fordern.

Die Leistungen der Quartiergeber beschränken sich auf die nöthige Unterkunft, ein gutes, gesundes Lager und Gemeinschaft von Feuer und Licht. Ihre Mundportionen empfängt die einquartierte Mannschaft in der Regel, und so weit nicht eine andere Einrichtung besteht, aus dem Militärmagazin.

Die Quartierbillets werden von den kompetenten Lokalbehörden in der Art, wie es die Lokalvorschriften bestimmen, ausgefertigt, und auf Grund der Servis- oder Einquartierungs- und Verpflegs-Reglements der Truppen mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse wird eine Uebereinkunft zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilautorität darüber getroffen und festgesetzt: was im Falle der Einquartierung jeder Grad zu fordern habe, — wie es mit der Vertheilung der Einquartierung bei längerer Dauer gehalten werden soll, — ob und was für Ausnahmen von den Landesgesetzen stattfinden u. s. w.

Zur Regulirung und Leitung dieser Angelegenheit im Detail ernennt das Festungsgouvernement einen Offizier, welcher jedesmal, wenn Geschäfte dieser Art vorkommen, mit den Civilbehörden in Verbindung tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diejenigen speziellen und auf die Lokalität begründeten Vereinbarungen, welche zwischen dem Festungsgouvernement und der kompetenten Lokalcivilbehörde in polizeilicher Hinsicht bestehen möchten, bleiben in ihrer Kraft, in so fern in den vorstehenden Bestimmungen nicht die Aufhebung eines oder des anderen Theiles derselben begründet ist.

Dritter Abschnitt.

Dienstvorschriften für den Kriegszustand.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Bereitschaftsverhältnisse der Festung.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Festung ist ein fünffacher Zustand der Bereitschaft zu unterscheiden:

1. der sichere Friedenszustand, für welchen die im zweiten Abschnitte ertheilten Vorschriften dienen, —
2. Veränderung des Friedensstandes, wonach eine nähere oder entferntere Bedrohung vermuthet werden kann, —
3. die durch den Bund ausgesprochene Gefahr eines feindlichen Angriffes der Festung, —
4. der erklärte Kriegsstand des Bundes, und
5. der erklärte Belagerungsstand der Festung.

II. Kapitel.

Maßregeln vor dem Ausbruche eines Krieges.

§. 76.

Zustand bei Bedrohung der Festung.

Bei einer näheren oder entfernteren Bedrohung der Festung, ohne daß die Gefahr eines Angriffes des Bundesgebietes durch die Bundesversammlung ausgesprochen ist, — ein Fall, der auch in Folge insurrektioneller Bewegungen im Bereiche der Festung erkannt werden kann — hat das Festungsgouvernement ohne den mindesten Zeitverlust an die hohe Bundesversammlung zu berichten, um sich deren Ansicht über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu erbitten, und nöthigenfalls in den Stand gesetzt zu werden, durch Armirung und Approvisionirung der Festung, Verstärkung der Besatzung und durch sonstige Vorkehrungen die Vertheidigung der Festung vorzubereiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In den seltenen, aber denkbaren Fällen, daß die für den Friedensstand bestehenden Anordnungen, ohne Instruktionen abzuwarten, plötzlich abgeändert werden müssen, sind die deßhalb zu nehmenden Maßregeln dem Ermessen des Festungsgouvernements unter seiner Verantwortlichkeit überlassen. Ein solcher Schritt wird nur in ernsten, bedenklichen Fällen gethan, und kann eine solche Veränderung nur so lange fortgesetzt werden, bis höhere Weisung sie entweder bestätigt oder aufhebt.

Um bei besonderen Veranlassungen einzelne für den Augenblick erforderliche Anordnungen zu treffen, z. B. die Thore zu sperren (§. 71), bedarf es keiner Aufhebung des gewöhnlichen Zustandes der Dinge; nur ist in solchem Falle die Territorialbehörde von dem, was befohlen worden, in Kenntniß zu setzen.

§. 77.

Zustand der Gefahr für die Festung.

Bei der höheren Ortes ausgesprochenen Gefahr eines feindlichen Angriffes auf die Festung treten die im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbindlichkeiten des Festungsgouvernements in erhöhtem Maße ein, und es erwächst demselben die bestimmte Pflicht, ohne Verzug die Armirung und Approvisionirung der Festung, die Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen, in so fern noch Zeit dazu vorhanden ist, auf dem in vorigem Paragraphen angeordneten Wege, sonst aber durch außerordentliche Maßregeln zu bewirken.

Unter diesen Maßregeln wird das erforderliche Ersuchen an die nächsten Territorialregierungen und das Heranziehen naher Bundestruppen voranstehen.

III. Kapitel.

Maßregeln im Kriegszustande vor Einschließung der Festung.

§. 78.

Eintritt des Kriegszustandes für die Festung.

Bei erklärtem Kriegszustande müssen alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Festung rasch vollendet werden.

Der Eintritt des Kriegszustandes wird den Territorial-, Lokal- und Kommunal-Behörden so bald als möglich bekannt gemacht, damit diese, sowie die einzelnen Einwohner ihre Einrichtungen darnach treffen können. Theils zur Vergewisserung, daß die Festung nicht durch Zufall außer Kenntniß des Kriegszustandes geblieben, theils zur schnellen Mittheilung an andere Behörden wird der Eintritt des Kriegszustandes — wenn die Verbindungen noch nicht unterbrochen sind —

1. der Bundesversammlung,
2. den Territorialregierungen,
3. dem Oberfeloherrn,

4. den nächsten Befehlshabern von Bundes- oder alliirten Korps und
5. den Gouvernements oder Kommandanturen der nächsten Bundes- oder alliirten Festungen gemeldet.

Eine gleiche Bekanntmachung und Meldung findet bei der Rückkehr zum Friedenszustande statt.

§. 82.

Vollendung des Approvisionnements und der Armirung.

Bei eintretendem Kriegszustande hat das Festungsgouvernement zur letzten Vollendung des Kriegsapprovisionnements und der Armirung die Einleitungen schleunigst in der Art zu treffen, daß es die erforderlichen Maßregeln bei der vorgesetzten Bundesbehörde in Vorschlag bringt, und die Genehmigung dazu sich erbittet.

In ganz außerordentlichen und sehr dringenden Fällen steht es in seiner Befugniß, auf eigene Verantwortung selbstständig alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die Bundesfestung mit den nöthigen Vorräthen zu versehen.

Geschieht dieses bei Gefahr im Verzuge auf dem Wege der Requisition aus der Umgegend, so ist pflichtmäßig von dem Gouvernement dafür zu sorgen, daß dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde

a. eine Ausfertigung des Requisitionsbefehles,

b. eine provisorische Abschätzung der in Requisition gesetzten Bedürfnisse, und

c. eine Empfangsbescheinigung des die Requisition vollziehenden Offiziers oder Militärbeamten behändigt werde. Die Entschädigung der Eigenthümer erfolgt demnächst nach den Sätzen des Bundes-Verpflegsreglements, eventualiter auf kontradiktorischem Wege.

Wenn überhaupt der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Vertheidigungszwecken benutzt werden muß, so hat das Festungsgouvernement, in so weit es immer möglich, im Einverständnisse mit den Lokalbehörden eine kontradiktorische Abschätzung desselben vornehmen zu lassen.

Bei der Erwartung einer Belagerung hat das Festungsgouvernement im Vernehmen mit der Civilbehörde die Anschaffung von Vorräthen zum Lebensunterhalt der Civileinwohner für denselben Zeitraum, auf welchen die Besatzung verproviantirt ist, so wie die Entfernung aller Personen, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen oder nicht dazu im Stande sind, zu verfügen.

Sobald die Armirung der Festung für nothwendig erachtet wird, dürfen die für Vorräthe benutzbaren Räume der Stadt ohne Zustimmung des Festungsgouvernements nicht vermindert werden.

§. 87.

Offensive Verhältnisse der Festung.

Im Falle vom Bunde ausgesprochener Kriegsgefahr kann das Festungsgouvernement die zur verstärkten Besatzung gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Kanto-

nirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defileen oder andere der Festung militärisch-wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen, sowie alle diejenigen Maßregeln treffen, welche der kommandirende General eines Armeekorps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von dergleichen Anordnungen müssen den Territorialbehörden Mittheilungen gemacht und mit denselben die Mittel und Wege berathen werden, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung der Interessen des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind. Die Bestimmung über den zu leistenden Ersatz für Beschädigungen bleibt dem Verpflegsreglement des Bundesheeres vorbehalten.

IV. Kapitel.

Vertheidigung der Festung.

§. 88.

Erklärung in den Belagerungszustand.

Die Festung kann

1. durch einen Befehl des Oberfeldherrn, oder
2. durch einen Beschluß hoher Bundesversammlung, auch
3. in dringenden Fällen durch eine Entschließung des Festungsgouvernements

in den Belagerungsstand erklärt werden.

Diese Erklärung kann erfolgen, noch ehe feindliche größere Streitmassen sich der Festung nähern, und schon dann, wenn auch nur insurgirte Haufen oder kleinere feindliche Truppenkörper von zu beachtender Anzahl die Festung bedrohen, endlich, wenn aufrührerischen Bewegungen im Inneren der Festung, oder auch der Gefahr des Ausbruches solcher Bewegungen nur auf diesem Wege zweckmäßig und erfolgreich entgegengetreten werden kann. Das Festungsgouvernement hat alsdann unumschränkte Vollmacht, alle mit dem europäischen Völkerrechte zu vereinbarenden Mittel für den Zweck der Vertheidigung anzuwenden, indem es dafür verantwortlich ist, daß solches nach Möglichkeit geschehe.

Die Erklärung in den Belagerungsstand, sowie die Aufhebung desselben ist denselben Behörden, wie im §. 78 vorgeschrieben ist, zu melden und bekannt zu machen.

§. 89.

Disziplin, Jurisdiktion und Polizei während des Belagerungszustandes.

Während des Belagerungszustandes erhält der Gouverneur in der Festung außer dem Militärkommando alle Befugnisse der Civilgewalt, so daß seinen auf die Vertheidigung und Sicherheit der Festung gerichteten Anordnungen nicht nur die ganze Besatzung, sondern auch die Ortsobrigkeit und die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Standes unbedingt unterworfen ist.

Er ist befugt, nach Rücksprache mit dem Festungskommandanten und respektive den Befehlshabern der Truppen oder den Civilbehörden auf seine Verantwortung die im Frieden bestehenden

gesetzlichen Vorschriften und Observanzen für die gesammte Besatzung und Einwohnerschaft, sofern solche auf die Vertheidigung oder Sicherheit der Festung Bezug haben, nach seinem Ermessen aufzuheben, zu modifiziren und zu schärfen.

Insbesondere darf er gegen Vergehungen, welche unter den obwaltenden Umständen von außerordentlicher Wichtigkeit sind, wie Verrätherei, Veruntreuung, Brandstiftung, Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei und Empörung, die strengsten Befehle geben, ohne daß die im Frieden bestehenden Formen und Prozeduren dagegen könnten eingewendet werden. Wegen solcher Vergehungen entscheiden alsdann Kriegsgerichte oder Standrechte über alle Individuen, welches Standes sie auch sein mögen. Es sind sonach in diesem Falle auch alle in der Festung befindlichen Civil- und Privat-Personen dem Kriegsgesetze unbedingt unterworfen.

Das von einem Kriegsgerichte oder einem Standrechte gefällte Erkenntniß kann der Gouverneur bestätigen oder mildern, und ist sodann solches ohne Weiteres zu vollziehen.

Das Festungsgouvernement wird es sich angelegen sein lassen, allen Mißverständnissen und Mißdeutungen der ertheilten Befehle durch klare und sichere Kundmachung an die Betreffenden vorzubeugen. Eine bestimmte Form ist jedoch darüber nicht festzusetzen, da sie öfters im Drange der wichtigen Begebenheiten nicht beobachtet werden kann. Der Mangel einer schriftlichen Ordre rechtfertigt daher keineswegs die Nichtbefolgung mündlich erhaltener Befehle.

II. Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

§. 1.

Zweck des Baurayon-Regulativs.

Das Baurayon-Regulativ ist bestimmt:

1) bei und in den Bundesfestungen diejenigen baulichen Anlagen und Veränderungen der Erdoberfläche zur Erwägung zu bringen und möglichst von ihnen abzuhalten, welche ihre Vertheidigungsfähigkeit beschränken, insbesondere indem sie die freie Aussicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen hindern, oder die Annäherung des Feindes begünstigen;

2) die Einwohner vor Kriegsschäden möglichst zu bewahren.

Capitel 1.

Rayonlinien und Rayonbezirke.

§. 2.

Im Allgemeinen.

In gewissen Entfernungen von den Festungswerken sind diese mit Linien (den Rayonlinien) zu umziehen, welche zwischen sich und den Festungswerken den Baurayon umschließen.

Da wo zwei Rayonlinien vor einander gezogen werden, bildet das Terrain zwischen den Festungswerken und der ersten Rayonlinie den ersten, das Terrain zwischen der ersten und zweiten Rayonlinie den zweiten Rayonbezirk.

Die Hauptumfassung der Festung umgeben zwei, die detachirten Werke, sie mögen zur eigentlichen Festung oder zu dem befestigten Lager gehören, nur eine Rayonlinie. Im Inneren der Festung werden die Reduits ebenfalls mit einem Kehlrayon versehen.

Für Werke, welche noch nicht erbaut, aber späterer Zeit vorbehalten sind, können die Rayonlinien ausgesteckt werden und sind dann für sie die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls gültig.

§. 3.

Absteckung der Rayonlinien.

Die erste Rayonlinie (vor der Hauptumfassung und vor den detachirten Werken) wird in der Entfernung von 320 rhein. Klaftern oder 800 Schritten, die zweite (vor der Hauptumfassung allein) in der Entfernung von 600 rhein. Klaftern oder 1,500 Schritten abgesteckt.

Durchschneidet die Rayonlinie der detachirten Werke die erste Rayonlinie der Hauptumfassung und fallen die Rayonbezirke also theilweise zusammen, so ist die Absteckung der Rayonlinien in der gemeinschaftlichen Fläche nicht nothwendig.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann der Rayon der detachirten Werke in ihrer Kehle bis auf den Abstand von 200 rhein. Klaftern oder 500 Schritten zurückgezogen werden.

Die Reduits im Inneren der Festung erhalten einen Rayon mit dem Abstande von 120 rhein. Klaftern oder 300 Schritten.

Die vorstehenden Entfernungen werden sämmtlich von den ausspringenden Winkeln der betreffenden Werke, und zwar von der Feuerlinie des bedeckten Weges, oder in Ermangelung dieser, von der äußersten Feuerlinie an gerechnet.

Die Rayonlinien werden durch Grenzsteine bezeichnet; im Inneren der Festung indessen nur da, wo sie durchaus nöthig erscheinen. Die Steine werden so gesetzt, daß sie dem Feinde nicht Gelegenheit darbieten, Verlängerungen und Hauptrichtungen der Festungswerke ohne Weiteres aufzufinden.

§. 4.

Rayonplan und Rayonkataster.

Nach Absteckung der Rayonlinien ist ein Rayonplan, im Maßstabe von mindestens $^1/_{2880}$ der natürlichen Größe, sowie unter Mitwirkung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, ein Rayonkataster auf Kosten der Festungskasse anzufertigen.

Aus beiden müssen durch Zeichnung und Beschreibung ersichtlich sein:

1) die Entfernung der Rayonlinien von denjenigen Festungswerken, von welchen aus sie abgemessen sind;

2) die Nummer und Lage der Grenzsteine der Rayonlinien;

3) der gegenwärtige Status quo von sämmtlichen innerhalb des Rayons befindlichen Häusern, Gärten, Baumpflanzungen, Gartenmauern, Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Brunnen und dergleichen in fortifikatorischer Hinsicht wichtigen Gegenständen;

4) die Namen der Besitzer dieser Anlagen;

5) die Dimensionen und die Bauart derselben.

Von dem Rayonplane und Kataster wird durch das Festungsgouvernement der vorgesetzten Bundesbehörde ein Exemplar eingereicht.

§. 5.

Revision des Rayons.

Zur steten Ueberwachung der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs findet alljährlich im Herbste von Seiten der Geniedirektion, unter Zuziehung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, eine genaue Besichtigung des Rayons statt. Ueber diese wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine Abschrift Seitens des Festungsgouvernements an die vorgesetzte Bundesbehörde eingesendet wird.

Aus dem Protokolle werden die erforderlichen Vormerke und Nachträge, in allen §. 4 angegebenen Beziehungen, in den Rayonplan und in das Rayonkataster eingetragen.

Die Kosten der Revision trägt die Festungskasse.

Capitel 2.

Beschränkung der Bauten und Terrainveränderungen.

§. 6.

Im Allgemeinen.

In sämmtlichen Rayonbezirken dürfen die nachgenannten Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Festungsgouvernements und unter Erfüllung der im §. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden, und zwar: Gebäude jeder Art, Chausseen, Eisenbahnen, Hecken, Zäune, Brunnen, Dämme, Gräben, Brücken, vertiefte Wege, Keller, Stein- oder Kalk-Brüche, Lehm- oder Sand Gruben und Beerdigungsplätze, sowie Veränderungen der Erdoberfläche überhaupt, wenn sie nicht eine natürliche Folge des Ackerbaues sind.

Wasserbauten jeder Art, außer wenn sie zu den laufenden Reparaturen gehören und das Bett, die Richtung und den Wasserstand der Gewässer nicht verändern, unterliegen innerhalb sämmtlicher Rayonbezirke, sowie auch im Inneren der Festung ebenfalls der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Die polizeilichen Vorschriften wegen Unterhaltung, Reinigung, Beschiffung, Beflößung u. s. w., sowie des Aufeisens der gedachten Gewässer sind unter Benehmen mit dem Festungsgouvernement zu treffen.

Reparaturen und Veränderungen einmal innerhalb der Rayonbezirke vorhandener Bauwerke sind zulässig, wenn vorher nachgewiesen wird, daß die massive oder unverbrennliche Masse des Gebäudes nicht vermehrt wird. Der Wiederaufbau dieser bisher bestandenen Bauwerke ist aber nur nach den unten folgenden Bestimmungen über den Rayonbezirk, in welchem sie liegen, zu gestatten.

Die Niederlegung von Bau- und Brenn-Material, Dünger, Erde, Heu, Schilf u. s. w. innerhalb der Rayonbezirke darf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in keiner Art und zu keiner Zeit beeinträchtigen, und unterliegt, unter Verzichtleistung auf den Ersatz jedes Schadens, welcher für die Beseitigung derselben durch militärische Maßregeln erwachsen könnte, der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Das letztere wird veranlassen, daß die Ablagerung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. nur auf den von der Geniedirektion im Einvernehmen mit der Ortsbehörde bestimmten Abladeplätzen geschehe.

§. 7.

Bestimmungen für den ersten und zweiten Rayonbezirk gemeinschaftlich.

Chausseen, Gräben, Hecken und Dämme anzulegen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie dem Feinde keine Deckung gewähren, und von den Festungswerken bestrichen werden können.

Stein- und Kalk-Brüche, Lehm- und Sand-Gruben sind nur dann anzulegen und fort zu benutzen, wenn den Festungswerken die ungehinderte Einsicht in dieselben verbleibt und keine deckenden Ränder durch sie gebildet werden.

Beerdigungsplätze sind unter der Bedingung zulässig, daß die Grabhügel nur 18″ Höhe erhalten, und die Denksteine flach auf die Erde gelegt werden. Hölzerne Denkmäler, hölzerne und eiserne Gitter, sowie eiserne und steinerne kleine Kreuze sind zulässig. Familiengewölbe aber unstatthaft.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für den ersten Rayonbezirk.

Massive Gebäude und Mauern dürfen nur dann angelegt werden, wenn sie für die Vertheidigung der Festung vortheilhaft oder völlig unschädlich erscheinen und der Erbauer sich nach der von dem Festungsgouvernement zu bezeichnenden Konstruktionsweise und nach den Bestimmungen des §. 12 richtet.

Mit Ausnahme der vorstehenden Fälle darf kein Baumaterial verwendet werden, welches nach Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile Stein- oder Schutt-Massen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde.

Hölzerne Gebäude sind gestattet, wenn sie in ganz leichten Bauten (Gartenhäusern, Schoppen, Wächterhütten u. s. w.) bestehen, ganz in Holz errichtet, mit Brettern verkleidet und mit Holz, Stroh, Rohr oder anderem verbrennlichen Material, sodann mit Zink, Schiefer oder Dachziegeln gedeckt sind. An diesen Gebäuden sind massive Fundamente von 6″ Höhe, sowie in den Wächterhütten eiserne Oefen mit eisernen Rauchfängen gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Brunnen dürfen bis auf 20 rhein. Klafter oder 50 Schritte vom Fuße des Glacis nicht offen sein und müssen mit einer Steinplatte und mit Erde bedeckt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für den zweiten Rayonbezirk.

Außer den im ersten Rayonbezirke gestatteten Anlagen sind hier auch Gebäude in gemauertem Fachwerke zuzulassen. Sie können 1 Fuß hohe massive Fundamente, zwei Stockwerke, Balkenkeller und massive Feuerungsanlagen erhalten.

Die Flucht dieser Gebäude wird von dem Festungsgouvernement entweder nach der Richtung der vorhandenen Straßen genehmigt oder neu bestimmt.

§. 10.

Bestimmungen für das Innere der Festung.

Im Inneren der Festung und zwar in und außerhalb des Wohnbezirkes der Stadt dürfen ohne Zustimmung des Festungsgouvernements kein neuer Stadt-Bauplan durch Aufführung neuer Gebäude zur Ausführung gebracht, keine Straßen neu angelegt oder verändert, kein öffentlicher Platz verengt und überhaupt keine die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in irgend einer Art berührende Anlage gemacht werden.

Die Reduits dürfen innerhalb ihres Kehlrayons (§. 3) in den wesentlichen Schußlinien nicht beschränkt werden.

Damit aus den Gebäuden neben den Wallstraßen nicht über die Kehlmauern auf die vorliegenden Wälle gefeuert werden kann, dürfen diese Gebäude nicht zu hoch erbaut werden.

§. 11.

Bestimmungen für das Terrain, welches außerhalb der ersten und zweiten Rayonlinie liegt.

Im Allgemeinen werden hier nur die Bestimmungen eintreten, welche das Reglement für die Bundesfestungen im §. 66 für den strategischen Rayon feststellt; indessen bleibt es dem Festungsgouvernement unbenommen, bei der vorgesetzten Bundesbehörde vorsorglich um Unterwerfung einzelner Terrainabschnitte unter die Bestimmungen des Baurayon-Regulativs nachzusuchen, wenn diese Abschnitte eine unverkennbar wichtige Beziehung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung haben. In dieser Hinsicht kann es z. B. wichtig sein, zu verhindern, daß die gegenseitige Unterstützung der detachirten Werke außerhalb der Rayonbezirke durch neue Anlagen unterbrochen, oder daß ein entfernter Wasserbau dem Wassersysteme der Festung nachtheilig werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Capitel 3.

Verfahren der Behörden.

§. 12.

Verfahren in Betreff der Baubewilligungen.

Alle Gesuche von Privatpersonen und Gemeinden um Gestattung der diesem Regulativ unterworfenen Bauten, Reparaturen und Anlagen sind bei der betreffenden Civilbehörde einzureichen, welche zu untersuchen hat, ob sie etwa aus polizeilichen Rücksichten sogleich zurückzuweisen sind.

Diejenigen Gesuche, welchen keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen, sind — unter Anschluß der Grund- und Aufrisse — von der Civilbehörde dem Festungsgouvernement zur Zustimmung vorzulegen.

Bei denjenigen Gesuchen aber, welche die Errichtung neuer Bauten und Anlagen in den Rayonbezirken betreffen, sind zugleich die Verzichtsurkunden (Reverse) beizulegen, in welchen der Bauherr erklärt:

1) daß er Verzicht leiste auf Entschädigung für Verluste, welche durch die Zwecke der Festung sowohl an den Bauten selbst, als wie an ihrer Benutzung herbeigeführt werden;

2) daß derselbe auf Verlangen des Festungsgouvernements diese Bauten und Anlagen sofort demoliren wolle oder zu demoliren gestatte, und daß er in beiden Fällen die Kosten der Demolirung selbst tragen werde.

Das Festungsgouvernement läßt das Gesuch mit den Anlagen an Ort und Stelle durch den Geniedirektor prüfen und, wenn sie überhaupt nach diesem Regulative zulässig sind, nöthigenfalls in der Art ergänzen, daß sie den Vorschriften entsprechen.

Alle Neubauten sind alsdann noch der vorgesetzten Bundesbehörde anzuzeigen und hat das Festungsgouvernement vor Ertheilung der Bauerlaubniß 14 Tage zu warten, ob etwa ein Einspruch von derselben erfolge.

Nachdem das Festungsgouvernement der Civilbehörde die Bedingungen des Baues mitgetheilt hat, ist letztere verpflichtet, sie dem Bauherrn zu eröffnen.

Ist eine Verzichtsurkunde ausgestellt worden, so ist sie in die Grundbücher einzutragen, das Original aber dem Festungsgouvernement zurückzustellen. Erst wenn der Geniedirektor diese Urkunde welche in seinem Archive aufzubewahren ist, zurückerhalten hat, darf er den Anfang des Baues gestatten.

Sollte das Festuugsgouvernement oder die Geniedirektion über die Zulässigkeit des Baugesuches Zweifel haben, oder sollten beide verschiedener Ansicht sein, so ist dasselbe der vorgesetzten Bundesbehörde zur Entscheiburg vorzulegen.

Verweigert das Festungsgouvernement, bezüglich die vorgesetzte Bundesbehörde die Zustimmung, so hat die Civilbehörde keine Befugniß, dem vorgelegten Gesuche zu willfahren.

Bauten und Anlagen des Staates, in so fern sie die Bestimmungen dieses Regulativs berühren, unterliegen der Prüfung des Festungsgouvernements in gleicher Weise, wie diejenigen der Privatpersonen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der vorgesetzten Bundesbehörde ist halbjährig eine Liste sämmtlicher Baugesuche mit Angabe der darauf erfolgten Entscheidung einzureichen.

§. 13.

Rekursverfahren.

Bei einer ungünstigen Entscheidung des Festungsgouvernements in Rücksicht der Baugesuche (§. 12.), mag die Bauerlaubniß ganz verweigert, oder nach Ansicht des Bauherrn zu sehr beschränkt sein, ist dem letzteren der Rekurs sowohl an die vorgesetzte Bundesbehörde, als wie an die höheren Landesbehörden gestattet.

Im letzteren Falle können indessen die Landesbehörden die Entscheidung des Festungsgouvernements nicht unmittelbar aufheben, sondern sie haben, falls sie den Rekurs für begründet halten, sich mit der vorgesetzten Bundesbehörde deßhalb in's Einvernehmen zu setzen. Der letzte Entscheid erfolgt alsdann durch die vorgesetzte Bundesbehörde.

§. 14.

Verfahren gegen Ueberschreitung der Rayonbestimmungen.

Bei Ueberschreitungen der in den §§ 6—11 enthaltenen Bestimmungen können nach Lage der Sache das Festungsgouvernement, die Geniedirektion, der Stadtmagistrat und die Polizeibehörde verantwortlich gemacht werden.

Dem Festungsgouvernement ist von den übrigen oben genannten Behörden sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen eine derartige Ueberschreitung bekannt wird. Es beauftragt sofort die Geniedirektion, mit Zuziehung der Polizeibehörde den Thatbestand festzustellen, den Weiterbau zu verhindern und das, was bereits gesetzwidrig ausgeführt wurde, zu beseitigen. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, zu diesem Zwecke in dem von der Geniedirektion anberaumten Termin an Ort und Stelle mitzuwirken.

Der Bauherr, welcher ohne Bauerlaubniß oder gegen die Bestimmungen der Bauerlaubniß und den Vorschriften dieses Regulativs zuwider den Bau einer Anlage begonnen, verfällt der Polizeibehörde in eine nach landesüblichen Sätzen bestimmte Strafe und ist außerdem verpflichtet, die unvorschriftsmäßigen Gegenstände wegzuräumen.

Geschieht die Wegräumung nicht innerhalb einer kurzen, ihm von der Geniedirektion bewilligten Frist, so verfällt der Bauherr der Polizeibehörde in eine anderweite Polizeistrafe, und die Geniedirektion erhält die Befugniß, die Wegräumung auf Kosten des Bauherrn selbst vornehmen zu lassen.

§. 15.

Verfahren in Rücksicht der Entschädigungen.

Mit Ausnahme der im §. 12 bezeichneten Fälle, in welchen auf Entschädigung Verzicht geleistet wurde, ist für die Entfernung bestehender Bauten und Anlagen und für die Beschrän-

kung in der bisherigen Benutzung bereits bestehender Bauten, Einrichtungen und Anlagen Entschädigung aus Bundesmitteln zu leisten, in so weit die Entfernung oder Beschränkung durch die Festungsbehörden entstanden ist, und in so weit der Territorialstaat in gleichem Falle durch die Landesgesetze dazu verpflichtet ist.

Ueber die Frage, ob hiernach eine Entschädigung stattzufinden habe und über den Betrag derselben, entscheiden die Landesgerichte nach den betreffenden Landesgesetzen.

Bei der Abtretung von Eigenthum zu Festungszwecken kommen dieselben Grundsätze und dasselbe Verfahren in Anwendung, welche nach dem Expropriationsgesetze des Landes für die Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken gelten.

Schluß.

§. 16.

Transitorische Bestimmungen.

Mit dem Erlasse des vorstehenden Regulativs erlöschen für die einzelnen Bundesfestungen die bisher bestandenen Vorschriften über den Baurayon, und zwar

sofort in denjenigen Festungen, in welchen die Rayonlinien nach §. 3 bereits abgesteckt und genehmigt sind,

in den übrigen, sobald die sogleich vorzunehmende Absteckung derselben erfolgt ist und die Genehmigung der vorgesetzten Bundesbehörde erhalten hat.